

Januar	108,9	Juli	173,4
Februar	109,4	August	161,0
März	122,6	September	160,3
April	127,4	Oktober	152,6
Mai	157,2	November	132,9
Juni	172,9	Dezember	100,0

Bei fast allen Arten von Straftaten deckt die statistische Beobachtung sich ständig wiederholende Regeln auf. Den jeweiligen gesellschaftlichen und zum Teil auch Naturbedingungen entsprechend, treten die verschiedenen Arten von Strafrechtsverletzungen zu verschiedenen Jahres- und Tageszeiten in unterschiedlicher Anzahl auf. Die Feststellung solcher Regeln ermöglicht auf lange Sicht eine planmäßige Vorbeugungsarbeit. Indem der Bevölkerung, vor allem den durch bestimmte Delikte besonders gefährdeten Bevölkerungskreisen, die „Spitzenzeiten“ mancher Delikte bewußt gemacht werden, kann man den Straftaten wirksamer Vorbeugen.

Bei der Erforschung von Regelmäßigkeiten des kriminellen oder sonst die Sicherheit und Ordnung gefährdenden Geschehens kann es zweckmäßig sein, nicht nur nach Quartalen, Monaten oder Wochen, sondern sogar nach Tageszeiten statistische Ermittlungen vorzunehmen. So wurde z. B. durch eine statistische Erhebung festgestellt, daß in Berlin der dichteste Straßenverkehr in der Zeit von 7 bis 9 Uhr und von 11 bis 13 Uhr herrscht, zu welcher Zeit auch die meisten Verkehrsunfälle Vorkommen. Das sind zugleich diejenigen Zeiten, in denen in der Regel der Schulunterricht beginnt und endet. Die Möglichkeiten der erzieherischen Vorbeugung durch Elternhaus und Schule liegen bei dieser Sachlage auf der Hand. Noch besser und sicherer wäre es freilich, wenn bei der vorbeugenden Arbeit nicht nur der subjektive Faktor, der Appell an den Bürger und seine Erziehung zu richtigem Verhalten, berück-

sichtigt, sondern auch versucht werden würde, die objektiven Bedingungen zu verändern. Das könnte im vorliegenden Fall bedeuten, Beginn und Ende des Schulunterrichts zu verlegen, falls ein Einfluß auf die Verkehrsdichte, den Verkehrsfluß oder die Umleitung des Verkehrsstromes zu diesen Zeiten nicht möglich ist, daß übersichtliche Fußgängerwege anzulegen sind usw. Prinzipielle Schlußfolgerungen ergeben sich hieraus auch für die künftige Planung des Verkehrsnetzes, für die Standortverteilung neuer Schulbauten und -anlagen usw.

Die Möglichkeiten, Regeln des kriminellen Geschehens aufzudecken, müssen stärker ausgeschöpft werden. Das wird sowohl für die Erforschung der Ursachen und Bedingungen, aus denen Straftaten erwachsen, und demzufolge für die vorbeugend-erzieherische Arbeit wie auch für eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Organisation und Planung der Arbeit in der Rechtspflege selbst nützlich sein. So ist es z. B. angebracht, einmal an allen Orten genaue statistische Erhebungen durchzuführen, zu welchen Tageszeiten welche Straftaten am häufigsten Vorkommen. Das ist nicht nur für die vorbeugende Arbeit schlechthin interessant, sondern beispielsweise auch wichtig für den konkreten Einsatz der Streifen der Volkspolizei, für die Einbeziehung der Ordnungsgruppen der FDJ. Das hat selbst für eine den Erfordernissen entsprechende Dienstzeitregelung in den Untersuchungsorganen Bedeutung. Es gibt verschiedene Straftaten, die vorwiegend nachts verübt werden. Das muß bei der Dienstenteilung berücksichtigt werden, damit auch arbeitsorganisatorisch die günstigsten Bedingungen für die Spurensicherung, für die Ergreifung und Überführung der Täter geschaffen werden können.

(wird fortgesetzt)

LUCIE VON EHRENEWALL, Oberrichter am Obersten Gericht

HEINZ GRÄF, Richter am Obersten Gericht

Zur strafrechtlichen Beurteilung und Bekämpfung von Gewalt- und Sexualverbrechen

Das Plenum des Obersten Gerichts faßte auf seiner zweiten Tagung im Juli 1963 zur Durchsetzung der Prinzipien des Rechtspflegeerlasses und zur Herstellung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf dem Gebiet der Gewaltverbrechen einen entsprechenden Beschluß¹. Eine Arbeitsgruppe hat im Auftrage des Präsidiums des Obersten Gerichts vor kurzem die Durchsetzung des Beschlusses in der gerichtlichen Praxis überprüft. Im Ergebnis dieser Überprüfung kann festgestellt werden, daß die Gerichte der Forderung des Beschlusses, das sozialistische Recht auf dem Gebiet der Gewalt- und Sexualverbrechen richtig und differenziert anzuwenden, im wesentlichen gerecht geworden sind.

Ungenügend kommen aber die Gerichte der Forderung des Rechtspflegeerlasses nach, die gesellschaftlichen Kräfte in die wirksame Bekämpfung der Straftaten einzubeziehen, obwohl darauf im Beschluß eindeutig orientiert wird. Deshalb sind die Gerichte auch nur ungenügend in der Lage, die Erscheinungsformen dieser Delikte zu analysieren und die Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Gewalt- und Sexualverbrechen festzustellen.

Ursachen und begünstigende Bedingungen

Aus den bisherigen Erfahrungen ergibt sich deutlich, daß bei Gewaltverbrechen die Täter Konflikte nach

rein egoistischen Erwägungen und ohne Rücksicht auf die Interessen der Gesellschaft und einzelner Bürger zu lösen versuchen.

Bewußtseinsmäßige Faktoren, die auf die Ursachen von Gewalt- und Sexualverbrechen Einfluß haben bzw. in denen sie sich objektivieren, sind die Negierung jeglicher gesellschaftlichen Disziplin und Ordnung, eine allgemeine gesellschaftliche Desinteressiertheit, negative Einstellung zur Arbeit, ablehnende Haltung zu den neuen, sozialistischen Beziehungen zwischen den Menschen, negative Einstellung zu normalen und gesunden geschlechtlichen Beziehungen.

Als Umstände, die die Begehung von Gewalt- und Sexualverbrechen begünstigten, sind im wesentlichen festgestellt worden: Erziehungsfehler im Elternhaus, Mängel in der Einwirkung und Erziehung durch die Gesellschaft, inkonsequentes Verhalten gesellschaftlicher Kräfte gegenüber individualistischer Einstellung des Täters zu den gesellschaftlichen Verhältnissen, Gleichgültigkeit der gesellschaftlichen Kräfte gegenüber Gewalttätigkeit, Brutalität, Verrohung und anderen Charakterzügen des Täters, mangelnde Unterstützung in komplizierten persönlichen Situationen und schließlich gespannte Verhältnisse zwischen Täter und Opfer, die nicht ohne Einfluß auf die Tatmotivierung geblieben sind.

Diese Faktoren machen deutlich, daß die Überwindung der Gewalt- und Sexualverbrechen überhaupt nur mög-

¹ Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der Gewaltverbrechen vom 30. Juli 1963. NJ 1963 S. 538.